

RS OGH 1962/7/24 4Ob65/62, 4Ob95/65, 9ObA125/00y, 8ObA45/04g, 9ObA74/05f, 8ObA10/06p, 9ObA84/08f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.1962

Norm

ABGB §1336

AngG §38

KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmungen §6 Abs5

Rechtssatz

Die in § 6 Abs 5 des KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmungen getroffene Vereinbarung des Erlöschens des Anspruches auf Folgeprovision ist die Vereinbarung einer Konventionalstrafe, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/62

Entscheidungstext OGH 24.07.1962 4 Ob 65/62

Veröff: EvBl 1962/513 S 662 = Arb 7587 = SozM IC,441 = VersR 1964,1034 (mit Anmerkung von Wahle)

- 4 Ob 95/65

Entscheidungstext OGH 19.10.1965 4 Ob 95/65

Vgl auch; Beisatz: Es ist mangels zwingender gesetzlicher Vorschriften und mangels entgegenstehender kollektivvertraglicher Bestimmungen ohneweiters möglich, einen Entgeltsanspruch und daher auch einen Anspruch auf Folgeprovision vertraglich auf die Dauer des Dienstverhältnisses zu beschränken oder davon abhängig zu machen, daß der Dienstnehmer nicht bloß untätig den Eingang der Folgeprämien abwartet, sondern eine Beistandspflege hinsichtlich des im Betracht kommenden Kundenstockes vornimmt und die ihm obliegende Betreuungspflicht erfüllt. (T1) Veröff: Arb 8153 = SozM III E,344

- 9 ObA 125/00y

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 9 ObA 125/00y

Auch; nur: Die in § 6 Abs 5 des KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmungen getroffene Vereinbarung des Erlöschens des Anspruches auf Folgeprovision ist die Vereinbarung einer Konventionalstrafe.

(T2) Beisatz: Der Anspruchsverlust iSd § 6 Abs 5 des KollIV für den Außendienst der Versicherungsunternehmen setzt sohin deliktisches Verhalten des früheren Angestellten voraus. (T3)

- 8 ObA 45/04g

Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 ObA 45/04g

Auch; nur T2

- 9 ObA 74/05f

Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 74/05f

Vgl auch

- 8 ObA 10/06p

Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 ObA 10/06p

Vgl auch; Beis wie T1

- 9 ObA 84/08f

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 9 ObA 84/08f

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Die Tatsache, dass der Angestellte eine seinen früheren Dienstgeber konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, ist von § 6 Abs 4 KVA erfasst und rechtfertigt für sich allein den Anspruchsverlust nach § 6 Abs 5 KVA so lange nicht, als nicht ein als Treuepflichtverletzung zu qualifizierendes Verhalten des (früheren) Angestellten hinzutritt. (T4); Bem: Siehe dazu RS0124479. (T5)

Schlagworte

SW: Angestellte, Vertreter, Provision, Satzung, Vertragsstrafe, Lohn, Gehalt, Arbeitsverhältnis, Ende, Bestandpflege, Beendigung, Auflösung, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0029982

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at